

Die Einkommensgarantie für ältere Personen

G. 22.3.2001, abgeändert u.a. durch das G. 8.12.2013, gültig ab 1.1.2014; KE 23.5.2001, abgeändert u.a. per KE 7.2.2014)

§1. Gewährungsbedingungen

1266.

Die Einkommensgarantie für ältere Personen (EGAP) ist eine vom FPD gezahlte Hilfsleistung für Personen ab 65 Jahren. Es gibt keine Laufbahnbedingung. Aber die Einnahmen werden überprüft.

Die EGAP ersetzt seit 2001 ein ähnliches System genannt 'Garantiertes Einkommen für ältere Personen'. Dieses System bleibt gültig für jene, die schon davon profitierten, wenn es günstiger ist.

1267.

Um die EGAP beziehen zu können muss man Belgier sein oder in einer der folgenden Situationen:

- eine Alters- oder Hinterbliebenenrente zu Lasten eines belgischen Systems beziehen;
- Anspruch haben auf die Gleichbehandlung aufgrund einer internationalen Norm. Dies ist vor allem der Fall bei den Einwohnern des Europäischen Wirtschaftsraumes und bei den Flüchtlingen und Staatenlosen.

1268.

Um die EGAP zu beziehen muss man seinen Hauptwohnsitz in Belgien haben. Im Gegensatz zur Alters- und Witwenrente kann die EGAP nicht ins Ausland überwiesen werden. Zeitweilige Aufenthalte im Ausland sind möglich unter der Bedingung, vorher den FPD darüber zu informieren und wenn der Aufenthalt eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a. Er geht nicht über 30 Tage pro Ziviljahr hinaus, aufeinander folgend oder nicht; im Falle der Überschreitung dieser Begrenzung, wird die EGAP aufgehoben für alle Monate während denen der Betroffene nicht ununterbrochen in Belgien gewohnt hat;
- b. Er folgt einer gelegentlichen und zeitweiligen Aufnahme in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung;
- c. Er ist durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt und wurde durch den Verwaltungsausschuss des FPD genehmigt.

1269.

Die EGAP wird nicht automatisch gewährt. Sie muss beim FPD beantragt werden.

Die Rechte auf die EGAP werden aber im Rahmen der Überprüfung der Rechte auf eine Pension im Rahmen eines legalen gesetzlichen Systems geprüft, wenn der Antragsteller das Alter von 65 Jahren erreicht.

In der Praxis ist daher ein Antrag erforderlich:

- für jene, die vor dem Alter von 65 Jahren eine Alters- der Hinterbliebenenrente bezogen;

- für jene, deren Einkommenssituation nach dem Alter von 65 Jahren ändert.

§2. Betrag

1270.

Der Betrag der EGAP (vor der Überprüfung der Einkünfte) befindet sich in den „Grünen Seiten“. Es besteht ein „Basissatz“ und ein „Satz für Alleinstehende“.

1271.

Der „Satz für Alleinstehende“ wird gewährt:

- a. für Personen, die alleine leben;
- b. für Personen, die ausschließlich mit minderjährigen Kindern zusammenwohnen, oder für die sie Familienzulagen erhalten;
- c. für Personen, die in Altersheimen, in Alters- und Pflegeheimen oder in psychiatrischen Pflegeheimen untergebracht sind;
- d. für Personen, die mit ihren Kindern, Schwiegerkindern oder anderen Nachkommen zusammenwohnen; der Haushalt kann darüber hinaus die Kinder von Letzteren umfassen, wenn sie minderjährig sind oder das Recht auf Kinderzulagen eröffnen; es spielt dabei keine Rolle ob die ältere Person bei den Kindern lebt oder umgekehrt.

1272.

Der Basissatz wird im Gegenteil dann gewährt, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz mit einer oder mit mehreren Personen teilt. Dies ist vor allem der Fall bei Paaren, ob verheiratet oder nicht.

§3. Überprüfung der Einnahmen

1273.

Die EGAP ist eine Beistandsleistung, die nach der Überprüfung der Einnahmen gewährt wird.

Man berücksichtigt die Ressourcen des Begünstigten selbst sowie die seines Ehepartners oder gesetzlichen Mitbewohners. Das Ergebnis dieser Addition wird durch die Anzahl der Personen geteilt, deren Ressourcen berücksichtigt werden, zu denen man die Anzahl der Kinder hinzuzählt, die minderjährig sind oder Anrecht auf Familienzulagen haben, und die unter der gleichen Adresse angemeldet sind wie der Begünstigte.

In Abweichung zu dieser Regelung werden gewisse Einkommen nicht berücksichtigt.

1274.

Werden bei der Überprüfung der Einkommen nicht berücksichtigt:

- a. die belgischen Familienzulagen;
- b. die Beistandsleistungen, vor allem die Hilfen des ÖSHZ;
- c. die im Rahmen von Alimenten gezahlten Summen, ob sie freiwillig bezahlt werden oder per Gerichtsbeschluss;
- d. die Entschädigungen für Behinderte (vor allem die Hilfsentschädigung für ältere Personen, siehe folgendes Kapitel);
- e. die Heizzulagen, die gewissen Pensionierten gewährt werden (Bergarbeiter);
- f. gewisse Leistungen für Kriegsoffer.

1275.

Gewisse Einkünfte werden nur teilweise berücksichtigt (bis zu einem gewissen Betrag):

- a. das Katastereinkommen des Gebäudes, das als Hauptwohnsitz dient;
- b. das Katastereinkommen nicht gebauter Gebäude, wenn der Antragsteller und die Personen, die mit ihm zusammenwohnen, keine anderen Gebäude besitzen;
- c. der Preis der kostspieligen Überschreibung des einzigen Wohnhauses oder des einzigen nicht gebauten Gutes, das der Antragsteller oder die Personen, die mit ihm leben, besitzen;
- d. das gesamte angelegte oder nicht angelegte Mobilienkapital und die Ergebnisse der Überschreibungen.

1276.

Pensionen werden zu 90 % berücksichtigt. Das Urlaubsgeld wird nicht abgezogen. Bezahlt der Nutznießer der Pension Alimente per Gerichtsbeschluss, so wird der effektiv gezahlte Betrag von der Pension abgezogen, bevor der Pensionsbetrag berechnet wird, der von der EGAP abgezogen wird.

1277.

Als Einkommen gilt der Verkaufswert der vom Antragsteller oder von einer mit ihm wohnenden Person innerhalb der letzten 10 Jahre vor Beginn der EGAP übertragenen Mobilien oder Immobilien. Von diesem Wert zieht man allerdings die Schulden ab, die vor dieser Überschreibung bestanden und dank dieser beglichen wurden. Diese Berücksichtigung ist versehen mit bestimmten Freibeträgen und Abzügen.

1278.

Von den schlussendlichen Einnahmen zieht man noch einen allgemeinen Betrag von 1000 € ab (625 € wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz mit anderen Personen teilt).

1279.

In Abweichung zu dieser Regelung werden die Einkommen der direkten Nachkommen nicht berücksichtigt, die mit dem Antragsteller zusammenwohnen. Selbst wenn diese Einkommen nicht berücksichtigt werden, so zählen die minderjährigen Kinder oder die Kinder, die Anrecht auf Familienzulagen haben, für die Teilung der globalen Einkünfte.

1280.

Lebt der EGAP-Bezieher in einer „spirituellen oder weltlichen“ Wohngemeinschaft, werden die Einkommen der anderen Wohngemeinschaftsmitglieder nicht berücksichtigt.